

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012 Ausgegeben und versendet am 1. August 2012 34. Stück

56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 mit der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden erlassen werden
57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwertverordnung 2012 - L-GWV 2012)
[CELEX Nr. 31983L0477, 31990L0394, 31991L0382, 31991L0322, 31997L0042, 31998L0024, 31999L0038, 32000L0039, 32003L0018, 32004L0037, 32006L0015, 32009L0161]
58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden
59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012, mit der das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger festgesetzt wird
60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Mittelburgenland geändert wird
-

56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 mit der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden erlassen werden

Auf Grund des § 3a Abs. 2 des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes - MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011, wird nach Anhörung des Österreichischen Werberates als Einrichtung im Sinne von § 3a Abs. 2 zweiter Satz MedKF-TG verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für sämtliche Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz - MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011, (im Folgenden „Veröffentlichungen“), die von Organen des Landes oder der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern in Auftrag gegeben werden.

§ 2

Unterscheidbarkeit

(1) Bei der Beauftragung einer Veröffentlichung ist der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

(2) Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten sind mit den Worten „*entgeltliche Einschaltung des/der*“ oder „*Eine entgeltliche Information des/der*“ oder „*bezahlte Anzeige des/der*“ jeweils unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des betreffenden Rechtsträgers oder eines diesen eindeutig identifizierbaren Logos zu kennzeichnen. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte „*entgeltliche Einschaltung*“ oder „*bezahlte Anzeige*“ deutlich sichtbar beizufügen.

(3) Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 MedKF-TG sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem redaktionellen Teil des Mediums ausgeschlossen ist.

§ 3

Eindeutiger inhaltlicher Bezug zur Tätigkeit

Im Sinne von § 3a Abs. 1 erster Satz iVm Abs. 2 Z 2 MedKF-TG muss bei einer Veröffentlichung der inhaltliche Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich eines Rechtsträgers oder der Bezug zur Tätigkeit dieses Rechtsträgers eindeutig gegeben sein. Zu diesem Zweck dürfen Veröffentlichungen ausschließlich jene Aufgaben thematisieren, die zum Aufgabenbereich des Rechtsträgers zählen. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die erst nach abgeschlossenem Gesetzgebungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt in Wirksamkeit treten, wie etwa Informationen über den Inhalt von Begutachtungsentwürfen und Regierungsvorlagen.

§ 4

Sachinformation und konkretes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit

(1) Im Wege von Veröffentlichungen darf ausschließlich Sachinformation vermittelt werden. In Veröffentlichungen ist daher die ausschließliche oder auch nur teilweise Vermarktung der Tätigkeit eines Rechtsträgers untersagt. Eine „Vermarktung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung überwiegend der Imagepflege des Rechtsträgers dient.

(2) Die transportierte Sachinformation muss entweder der Deckung eines konkreten und aktuellen Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit dienen oder sonst einen feststellbaren potentiellen Nutzen für den Adressatenkreis der Veröffentlichung bei Verwertung der Sachinformation vermitteln. Dies gilt auch bei der Bezugnahme auf vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeiten des Rechtsträgers.

(3) Als nach Abs. 1 und 2 zulässige Veröffentlichungen gelten insbesondere Informationen über:

1. die rechtliche Zuständigkeit eines Rechtsträgers für bestimmte Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger,
2. Informationen über gesetzliche Bestimmungen einschließlich bevorstehender oder bereits erfolgter Änderungen im Wirkungsbereich eines Rechtsträgers,
3. Serviceangebote des Rechtsträgers,
4. Verbesserungen im Angebot bei Tätigkeiten und Servicefunktionen des Rechtsträgers,
5. Arbeitsplatzangebote,
6. barrierefreie Zugänge zu den Angeboten des Rechtsträgers,
7. Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Lebenslagen,
8. Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, innerhalb des Wirkungsbereichs eines Rechtsträgers.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt für sämtliche nach diesem Zeitpunkt verbreiteten Veröffentlichungen.

Für die Landesregierung:
Nießl

57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionsstoxische) Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwertverordnung 2012 - L-GWV 2012)

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Z 3 sowie auf Grund der §§ 6, 8, 38 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 2, §§ 43, 69 Z 6 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001).

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der GKV 2011

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 6, der Abschnitte 1 bis 5, des § 33 Abs. 1 bis 3, des § 34 Abs. 12 sowie der Anhänge I, III, V und VI der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwertverordnung 2011 - GKV 2011), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 429/2011, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmerin“ oder „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ sowie an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ der Begriff „Bediensteter“,
2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“, „Arbeitgeberin“, „ArbeitgeberInnen“ oder „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“, und
3. an die Stelle des in der jeweils angebrachten grammatikalischen Form verwendeten Begriffs „zuständiges Arbeitsinspektorat“ hinsichtlich der Dienststellen des Landes der Begriff „Bedienstetenschutzkommission“ und hinsichtlich der Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Begriff „Gemeinderat im Wege des Bürgermeisters (der Verbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsausschuss im Wege des Obmannes des Gemeindeverbandes)“

in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form tritt.

(2) Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 Bgld. BSchG 2001 darf die Landesregierung (der Gemeinderat, die Verbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuss) von den Bestimmungen des 4. Abschnitts der GKV 2011 keine Ausnahmen zulassen.

(3)

Soweit im	auf Bestimmungen der	sind diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 2 Abs. 1	§ 45 Abs. 1	§ 43 Abs. 1
§ 3 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§ 43 Abs. 2
§ 4 Abs. 1	§ 45 Abs. 1 und 2	§ 43 Abs. 1 und 2
§ 5 Abs. 1	§ 40 Abs. 3	§ 38 Abs. 3
§ 6 Abs. 5	§ 45 Abs. 7	§ 43 Abs. 7
§ 11	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
§ 11 Z 1	§ 42 Abs. 3	§ 40 Abs. 3
	§ 42 Abs. 1 und 2	§ 40 Abs. 1 und 2
§ 11 Z 2	§ 42 Abs. 5 und 7	§ 40 Abs. 5 und 7
	§ 43 Abs. 1	§ 41 Abs. 1
	§ 44 Abs. 4	§ 42 Abs. 4
§ 13	§ 42 Abs. 5	§ 40 Abs. 5
	§ 43	§ 41
	§ 45 Abs. 5	§ 43 Abs. 5
§ 14 Abs. 1	§ 69	§ 66
	§ 70	§ 67
	§ 71 Abs. 2	§ 68 Abs. 2
§ 22 Abs. 2	§ 4	§ 11
	§ 41	§ 39
§ 22 Abs. 4	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
	§ 47	§ 45
	§ 49	§ 47
§ 23 Abs. 1 Z 2	§ 69	§ 66
§ 25 Abs. 1	§ 12	§ 6
§ 25 Abs. 2	§ 14	§ 8
§§ 26, 27 und 28	§ 43	§ 41
§ 29 Abs. 1	§ 46 Abs. 6	§ 44 Abs. 6
§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 4	§ 5	§ 12
GKV 2011	ASchG verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen.

(4) Soweit in § 10 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 GKV 2011

1. auf Bestimmungen des 4. Abschnitts des ASchG verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des 4. Hauptstückes des Bgl. BSchG 2001 und
2. auf das Chemikaliengesetz 1996 verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2012, und
3. auf das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10.

(5) Soweit § 22 Abs. 1 GKV 2011 das Zitat „Bauarbeiten im Sinne der BauV“ enthält, tritt an dessen Stelle das Zitat „Bauarbeiten im Sinne der BauV, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2012“.

(6) Verweise auf die GKV 2011 beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABl. Nr. L 263 vom 24.09.1983 S. 25, in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 29.07.1991 S. 16, Richtlinie 98/24/EG, ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11, und Richtlinie 2003/18/EG, ABl. Nr. L 97 vom 15.04.2003 S. 48;
2. Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 196 vom 26.07.1990 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/42/EG, ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 4, und Richtlinie 1999/38/EG, ABl. Nr. L 138 vom 04.06.1999 S. 66;
3. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 05.07.1991 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG, ABl. Nr. L 38 vom 09.02.2006 S. 36;
4. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11;
5. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16.06.2000 S. 47;
6. Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 23;
7. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 09.02.2006 S. 36;
8. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 87.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Landes-Grenzwertverordnung, LGBl. Nr. 67/2007, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden

Aufgrund des § 73 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 27/2012, des § 71 Abs. 3 des Eisenstädter Stadtrechtes 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 34/2012, und des § 70 Abs. 3 des Ruster Stadtrechtes 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 35/2012, wird verordnet:

§ 1

Haftungsobergrenze

Der Gesamtwert der Haftungen aller Gemeinden und jener Rechtsträger, die nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dem Verantwortungsbereich der Gemeinden zugeordnet sind, darf insgesamt im Jahr eine Obergrenze nicht überschreiten. Diese Obergrenze beträgt 50% der Summe der Einnahmen aller Gemeinden nach dem Abschnitt 92 der Rechnungsabschlüsse des zweitvorangegangenen Jahres.

§ 2

Übernahme von Haftungen

(1) Haftungen dürfen nur dann übernommen werden, wenn durch ihre Übernahme die landesweite Obergrenze nicht überschritten wird. Wenn diese Obergrenze bereits durch die zu Beginn des Jahres bestehenden Haftungen erreicht wird, dürfen landesweit keine weiteren Haftungen übernommen werden.

(2) Eine Gemeinde darf Haftungen nur übernehmen, wenn sie befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Sie hat darüber hinaus sicher zu stellen, dass Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen.

§ 3

Ausweis im Rechnungsabschluss

Alle Haftungen müssen im Rechnungsabschluss übersichtlich aufgelistet werden und es sind für übernommene Haftungen folgende Informationen nachzuweisen:

1. Ursprünglicher Haftungsrahmen,
2. Laufzeit der Haftung,
3. Stand am Beginn des Haushaltsjahres,
4. Veränderung während des Haushaltsjahres (Zu- und Abgänge) und
5. Stand am Schluss des Haushaltsjahres.

§ 4

Vermeidung von Doppelzählungen

Bestehen Haftungen für Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, die der Gemeinde nach dem ESVG bereits im Rahmen der Gemeindeschulden zugerechnet werden, sind diese Haftungen bei der Berechnung des Wertes der Haftung nicht zu beachten und finden diese daher keine Berücksichtigung bei der Haftungsobergrenze.

§ 5

Risikoklassen

Die Haftungen werden in folgende Risikoklassen eingeteilt:

1. Risikoklasse 1: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen die Gemeinde allein oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden unmittelbar beteiligt ist.
2. Risikoklasse 2: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für den Rechtsträger geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn eine oder mehrere Gemeinden unmittelbar die

Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Rechtsträgers besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Rechtsträgers bestellen können. Es genügt, wenn eine oder mehrere Gemeinden lediglich gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden einen beherrschenden Einfluss ausüben.

3. Risikoklasse 3: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern mit einer direkten oder indirekten Gemeindebeteiligung von bis zu 49,9%. Z 2 letzter Satz gilt sinngemäß.
4. Risikoklasse 4: Alle anderen Haftungen, insbesondere Haftungen für private Dritte.

§ 6

Ermittlung des Wertes einer Haftung

(1) Der Wert einer Haftung entspricht jenem Betrag, für den gehaftet wird, vervielfacht mit einem Risikofaktor.

(2) Der Risikofaktor beträgt:

1. bei Haftungen der Risikoklasse 1: 10 vH
2. bei Haftungen der Risikoklasse 2: 25 vH
3. bei Haftungen der Risikoklasse 3: 50 vH
4. bei Haftungen der Risikoklasse 4: 100 vH

§ 7

Bewertungszeitpunkt

(1) Bestehende Haftungen sind am Beginn eines jeden Jahres zu bewerten. Dabei ist der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Betrag, für den gehaftet wird, mit dem im § 6 angeführten Risikofaktor zu vervielfachen.

(2) Haftungen, die während des Jahres übernommen werden, sind zum Zeitpunkt der Übernahme zu bewerten.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 ermittelten Werte gelten für das gesamte Jahr.

§ 8

Risikovorsorge

(1) Für Haftungen, für die eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist, müssen Risikovorsorgen gebildet werden. Diese Risikovorsorge ist im Voranschlag zu planen und darüber hinaus im mittelfristigen Finanzplan gemäß § 66a Bgl. GemO 2003, § 64a EisStR 2003 oder § 63a Ruster StR 2003 vorzusehen.

(2) Eine Inanspruchnahme ist insbesondere dann überwiegend wahrscheinlich, wenn eine Haftung für den jeweiligen Rechtsträger bereits einmal in Anspruch genommen wurde. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen und die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen an Hand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

§ 9

Meldepflicht

Die Gemeinden haben die zu Beginn des Jahres ermittelten Werte der Haftungen spätestens bis 31. März des Jahres sowie die Übernahme von Haftungen während des Jahres der Landesregierung in elektronischer Form durch ein vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestelltes Formular zu melden.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die Meldungen der mit Beginn des Jahres 2012 bestehenden sowie der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung übernommenen Werte der Haftungen haben abweichend von § 9 bis spätestens zwei Monate nach der Kundmachung dieser Verordnung zu erfolgen.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012, mit der das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger festgesetzt wird

Aufgrund des § 43 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Von pflegebezogenen Geldleistungen ist ein Kostenbeitrag an den Träger der Sozialhilfe in dem Ausmaß zu leisten als durch eine in § 43 Abs. 1 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, angeführte Maßnahme die Pflege und Betreuung der oder des Hilfeempfangenden erfolgt. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu leisten und wird erstmals mit dem auf die Zustellung des Bescheides an den Träger der Sozialhilfe folgenden Monat fällig.

(2) Für die Dauer der Leistung eines Kostenbeitrags auf Grund der Inanspruchnahme einer in § 43 Abs. 1 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, vorgesehenen Maßnahme gebührt der oder dem Hilfeempfangenden jedenfalls das nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2011, gebührende Pflegegeldtaschengeld.

§ 2

(1) Das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen bei Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe beträgt bei Unterbringung jeweils von Montag bis Freitag, wobei überwiegend jedes Wochenende zu Hause verbracht wird, 60%.

(2) Werden die Wochenenden überwiegend in einer Einrichtung der Behindertenhilfe verbracht, gilt dies als stationäre Unterbringung im Sinne des § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2011, und kommt der dort vorgesehene Ersatzanspruch zur Anwendung.

§ 3

Das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen bei teilstationärer Unterbringung sowie bei Hilfen zur Erziehung und Schulbildung wird wie folgt festgelegt:

1. bei ganztägiger teilstationärer Unterbringung in beschäftigungstherapeutischen Einrichtungen oder Einrichtungen für Anlehre von Montag bis Freitag 25%;
2. bei halbtägiger teilstationärer Unterbringung in beschäftigungstherapeutischen Einrichtungen von Montag bis Freitag 10%;
3. bei ganztägiger Beistellung einer Hilfe zur Erziehung oder Hilfe zur Schulbildung 20%;
4. bei halbtägiger Beistellung einer Hilfe zur Erziehung oder Hilfe zur Schulbildung bis zu dem im Lehrplan vorgesehenen Gesamtstundenausmaß pro Woche ohne Nachmittagsbetreuung 10%.

§ 4

(1) Die in §§ 2 und 3 festgesetzten Prozentsätze sind Fixwerte. Sie sind lediglich dann zu kürzen, wenn die Summe aus Pflegegeldtaschengeld und Kostenbeitrag die Höhe der Pflegegeldleistung übersteigt.

(2) Die errechneten Beträge des Kostenbeitrags sind kaufmännisch zu runden.

§ 5

(1) Der Kostenbeitrag ruht, wenn eine durchgehende, mehr als vierwöchige Abwesenheit aus der Einrichtung wegen einer Erkrankung nachweislich vorliegt und die Pflege entweder

1. zu Hause oder
2. in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland erfolgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesgesundheitsfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt.

(2) Kommen die Ruhensbestimmungen des Abs. 1 zur Anwendung, ist der Kostenbeitrag zu aliquotieren. Ein Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Mittelburgenland geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011, wird verordnet:

Die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Mittelburgenland, LGBl. Nr. 51/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel wird das Wort „Regionalverbandes“ durch die Bezeichnung „Regionalverbandes Blaufränkisch“ ersetzt.*
2. *Im § 1 wird das Wort „Regionalverband“ durch die Wortfolge „Regionalverband Blaufränkisch“ ersetzt.*
3. *§ 2 lautet:*

„§ 2

Dem Regionalverband Blaufränkisch Mittelburgenland gehören die örtlichen Tourismusverbände folgender Gemeinden an:

Deutschkreutz
Draßmarkt
Frankenau-Unterpullendorf
Horitschon
Kobersdorf
Lackenbach
Lockenhaus
Lutzmannsburg
Markt St. Martin
Neckenmarkt
Neutal
Oberpullendorf
Piringsdorf
Raiding
Steinberg-Dörfel
Stoob“

Für die Landesregierung:
Mag.^a Resetar

